

BEKANNTMACHUNG

Rattenbekämpfung im Bereich der Gemeinden des Amtes Lütjenburg und der Stadt Lütjenburg

Gemäß § 4 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Plön vom 07.10.2024 wird eine allgemeine Bekämpfung angeordnet, die nach den Vorschriften der Kreisverordnung vorzunehmen ist.

Zur Rattenbekämpfung verpflichtet sind die Eigentümerinnen und Eigentümer

1. von bebauten und unbebauten Grundstücken,
2. von Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen),
3. von Wasserfahrzeugen, Wohnschiffen und schwimmenden Geräten.

Neben den Eigentümern sind diejenigen zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die vorgenannten Sachen ausüben (Besitzer).

Bei der Verwendung eines Biozids dürfen nur Mittel und Geräte angewendet werden, die nach Anhang I Nummer 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115) sowie als Biozid-Produkt nach Abschnitt IIa des Chemikaliengesetzes (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3491), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. I. Nr. 313) in Verbindung mit § 18 IfSG oder als Pflanzenschutzmittel nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 BGBl. I. S. 2752), zugelassen und im Handel erhältlich sind.

Bei der Rattenbekämpfung dürfen Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Auf Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte ist deutlich hinzuweisen; bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben.

Die Bekämpfungsaktion ist in der Zeit

vom 27. Oktober bis zum 09. November 2025

durchzuführen.

Die Verpflichteten haben nach der Bekämpfung nach toten Ratten zu suchen. Tote Ratten sind von Ihnen unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Die Verpflichteten haben die Giftköder nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann. Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäude erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen. An Orten und Plätzen, die von Ratten bevorzugt befallen werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall verhindern. Dies gilt insbesondere für Abwasseranlagen und Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe oder Kompost.

Bitte denken Sie daran, dass Lebensmittel bzw. Essensreste nicht auf den Kompost gehören.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung über die allgemeine Rattenbekämpfung können mit Geldbuße geahndet werden.

Die Verpflichtung, auch außerhalb der Rattenbekämpfungsaktion jeden Rattenbefall unverzüglich zu bekämpfen, bleibt hiervon unberührt.

Im Auftrag
gez. Schweig